

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/075

freigegeben am **01.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 03.05.2023

9. Änderung des Bebauungsplans 6 E - Gemeinbedarfsfläche Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 13.06.2023 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 9. Änderung des Bebauungsplans 6 E mit Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Im Februar wurde beschlossen, dass im südlichen Bereich des ehemaligen Sportplatzes Kleibrok eine Kindertagesstätte (Kita) neu geschaffen werden soll, um dem Bedarf an Kitaplätzen zu begegnen. Für die Errichtung dieser Kita ist der Bebauungsplan 6 E zu ändern, da dieser aktuell eine Grünfläche mit den Zusätzen „Sportplatz“ und „Spielplatz“ festsetzt. Der Aufstellungsbeschluss wurde im März gefasst (s. Vorlage 2023/009). Mit der 9. Änderung des Bebauungsplans soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/Kindertagesstätte“ festgesetzt werden.

Im April fanden die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung statt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben Hinweisen zur Erschließung beziehungsweise Leitungsverläufen insbesondere redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Planunterlagen übernommen wurden.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind sechs Stellungnahmen eingegangen, die hauptsächlich die Standortfrage des neu zu errichtenden Kindergartens sowie die Verkehrssituation im Bereich Am Winkel / Wagnerstraße thematisieren. Die vollständigen Stellungnahmen sowie Abwägungsvorschläge sind als Anlage beigefügt.

Die Standortfrage für die kurzfristig im Hauptort zu errichtenden Kita wurde bereits vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens durch die politischen Gremien der Gemeinde Rastede geklärt. Hierzu fand in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Senioren am 07.02.2023 eine öffentliche Beratung statt, deren Beschlussvorschlag im Verwaltungsausschuss am 14.02.2023 bestätigt wurde.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Kita an der Mühlenstraße mit heute sechs Gruppen nicht den Anforderungen des NKiTaG entspricht, wonach maximal fünf Gruppen an einem Standort geführt werden sollen und dass die baulichen Anlagen der Kita Mühlenstraße aus energetischen Gründen sowie des räumlichen Zuschnitts nicht den aktuellen Standards entsprechen. Insoweit ist davon auszugehen, dass mittelfristig neben dem zusätzlichen Standort auf dem ehemaligen Sportplatz Kleibrok auch an anderer Stelle, beispielsweise im Baugebiet „Im Göhlen“ oder Roggenmoorweg, eine weitere Kita als Ersatz für den Standort Mühlenstraße diskutiert werden muss. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, sodass hierzu zu gegebener Zeit eine separate Beratung in den politischen Gremien der Gemeinde erfolgen wird.

Zur Verkehrssituation ist festzustellen, dass die Gemeindestraßen Am Winkel und Wagnerstraße ausreichend dimensioniert sind, um den vom neuen Kindergarten zusätzlich hervorgerufenen Verkehr aufzunehmen. Auch die Verkehrsbehörde des Landkreises Ammerland hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert.

Unabhängig davon ist sich die Gemeinde der Steigerung des Verkehrs durch die Errichtung der Kita bewusst und sieht daher vor, auf dem Baugrundstück mindestens 10 Stellplätze herzustellen, um den öffentlichen Verkehrsraum von Park-Such-Verkehren zu entlasten. Zusätzlich werden bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation für die schwächeren Verkehrsteilnehmer geprüft, die jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind.

Nähere Informationen werden im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen gegeben. Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Versiegelung und Überbauung der künftigen Bauflächen werden die lokalen Klimabedingungen verändert sowie klima- und energierelevante Ressourcen in Anspruch genommen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung